

**Motion Omlin Marcel und Mit. über die Umnutzung des Kohäsionsfonds zur Aussetzung der geplanten Steuererhöhung (M 80) (M 80). Eröffnet am: 07.11.2011 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Der Motionär verlangt, dass der Kohäsionsfonds mit sofortiger Wirkung aufgelöst wird. Der einmalige Erlös aus dieser Liquidation solle dazu verwendet werden, die geplante Erhöhung des Staatssteuerfusses um 1/10 Einheit im Betrag von 56 Millionen Franken pro Jahr abzuwenden.

Der Motionär geht fälschlicherweise davon aus, dass der Kohäsionsfonds bereits existiert und die Verwendung von Fondsmitteln für die Schuldenbremse nicht relevant ist. Im Eigenkapital der Bestandesrechnung per 31. Dezember 2010 sind 80 Millionen Franken für die Mittelreservation Kohäsionsfonds ausgewiesen. Es handelt sich dabei nicht um einen Fonds, sondern um einen reservierten Teil des Eigenkapitals. Im Übrigen gehören gemäss § 36 Absatz 6 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG, SRL Nr. 600) auch die Fonds des kantonalen Rechts zum Eigenkapital. Die Höhe des Eigenkapitals wird hauptsächlich durch das jeweilige Jahresergebnis verändert: Ein Aufwandüberschuss reduziert das Eigenkapital, ein Ertragsüberschuss erhöht das Eigenkapital (vgl. wiederum § 36 Abs. 6 FLG).

Würde der Steuerfuss auf 1. Januar 2012 nicht erhöht, würde sich das Ergebnis der Erfolgsrechnung im Voranschlag 2012 um 56 Millionen Franken verschlechtern. Der im Aufgaben- und Finanzplan 2012–2015 ausgewiesene Ertragsüberschuss im Voranschlagsjahr 2012 würde sich von 23 Millionen Franken in einen Aufwandüberschuss von 33 Millionen Franken verändern. Dieser Aufwandüberschuss liegt ausserhalb der jährlichen Vorgabe der Schuldenbremse. Gemäss § 7 Absatz 1 FLG darf in der Erfolgsrechnung ein Aufwandüberschuss von höchstens vier Prozent des Bruttoertrags einer Einheit der Staatssteuern ausgewiesen werden. Im Voranschlag 2012 beträgt diese Grenze circa 22 Millionen Franken. Entwickelt sich das effektive Jahresergebnis 2012 unter Berücksichtigung eines unveränderten Steuerfusses von 1,5 Einheiten, so müsste der Ist-Aufwandüberschuss 2012 im Rahmen der Beratung der Jahresrechnung 2012 dem Eigenkapital belastet werden, zu dem auch die Mittelreservation von 80 Millionen Franken gehört. Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass die beantragte Erhöhung des Steuerfusses Mehreinnahmen von jährlich 56 Millionen Franken in den Jahren 2012, 2013 und 2014 bringen soll. Gesamthaft entspricht dies 168 Millionen Franken. Die für den Kohäsionsfonds reservierten Mittel könnten nur einen Teil des Ertragsausfalls kompensieren. Somit müssten in den Jahren 2013 und 2014 die bereits kommunizierten nachhaltigen Sparziele erhöht werden, 2013 von 50 Millionen Franken auf 82 Millionen Franken und 2014 von zusätzlichen 50 Millionen Franken auf 106 Millionen Franken.

Die Staatsrechnung 2006 hatte mit einem Ertragsüberschuss von 132,2 Millionen Franken abgeschlossen. Ihr Rat beschloss am 18. Juni 2007 das Dekret über einen Sonderkredit für einen Kohäsionsfonds zur Umsetzung der Agglomerationspolitik und der Politik des ländlichen Raumes und über die Vorfinanzierung dieses Kredits sowie eines Fusionsbeitrages aus dem Ertragsüberschuss 2006 (vgl. GR 2007 S. 1112, 1128 und 1150). Der Sonderkredit stand unter dem Vorbehalt, dass eine gesetzliche Grundlage für diesen Fonds geschaffen

wird, und unterlag zusammen mit der geplanten gesetzlichen Grundlage der Volksabstimmung. Seither befanden sich drei Gesetzesentwürfe in der Vernehmlassung, letztmals im Frühsommer 2011 mit der Vorlage zu den "Entwürfen eines Dekrets über einen Sonderkredit zur Äufnung des Fonds für Sonderbeiträge und über einen Sonderkredit zur Förderung der Zusammenarbeit von Gemeinden sowie einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes". Der Gesetzesentwurf soll im Jahr 2012 von Ihrem Rat beraten werden. Erst mit Inkrafttreten dieser gesetzlichen Grundlage wird die Zweckbindung der 80 Millionen Franken aus dem Ertragsüberschuss 2006 ermöglicht. Vorerst hat Ihr Rat die Mittelreservation bis Ende 2012 verlängert (vgl. KR 2010 S. 1815 ff.); ohne anderslautenden Beschluss werden die Mittel sonst zu ordentlichem Eigenkapital.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die 80 Millionen Franken Mittelreservation Kohäsionsfonds Teil des Eigenkapitals sind. Ein allfälliger Aufwandüberschuss als Folge einer nicht beschlossenen Steuerfuss-Erhöhung würde im Rahmen der Jahresendbuchungen dem Eigenkapital angerechnet. Die Aufhebung der Mittelreservation zur Bildung eines Kohäsionsfonds kann nicht dazu dienen, die Schuldenbremse einzuhalten.

Wir beantragen deshalb die Ablehnung dieser Motion.